

Gemarkung Muns
Flur 9
Maßstab 1:1000
Stand Okt. 1969

AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

- — — — — GRENZE DES PLANGEBIETES
- • • • • ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ===== STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- ===== STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- - - - - BAUGRENZE
- WA ALLGEMEINES WOHNGBIET
- GE GEWERBEGBIET
- MI MISCHGBIET
- 0.3 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- △ SICHTDREIECK
- GRÜNFLÄCHE
- ⊕ UMFORMERSTATION
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) ALS HÖCHSTWERT
- OFFENE BAUWEISE


1. DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE WIRD AUF 600 qm FESTGESETZT.
2. DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,80 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN.
3. FÜR DAS „ALLGEMEINE WOHNGBIET“ SIND AUSNAHMEN GEMÄSS § 4, ABS. 3 ZIFF. 1, 2, 3 UND 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) ALLGEMEIN ZULÄSSIG. WEITERE AUSNAHMEN SIND NICHT ZUGELASSEN.
4. FÜR DAS „MISCHGBIET“ SIND AUSNAHMEN GEMÄSS § 6, ABS. 4 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
5. FÜR DAS „GEWERBEGBIET“ SIND AUSNAHMEN GEMÄSS § 8, ABS. 3 ZIFF. 1 UND 2 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
6. IM „ALLGEMEINEN WOHNGBIET“ UND IM „MISCHGBIET“ KÖNNEN GEMÄSS § 17, ABS. 5 BAUNVO IM EINZELFALL MEHR ALS 2 VOLLGESCHOSSE UND AUSNAHMEN VON DER GRZ ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GRZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
7. IM „ALLGEMEINEN WOHNGBIET“ UND IM „MISCHGBIET“ SIND DIE VORGÄRTEN DER GRUNDSTÜCKE GEMÄSS § 9, ABS. 1, ZIFF. 15 BUNDESBAUGESETZ (BBaug) ALS ZIERGÄRTEN ANZULEGEN. DIE ANLAGE VON NUTZ- UND WIRTSCHAFTSGÄRTEN IM BEREICH ZWISCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE BIS ZUR RÜCKFRONT DER WOHNGEBÄUDE IST NICHT ZULÄSSIG.
8. GEMÄSS § 9, ABS. 1, ZIFF. 1e BBaug WERDEN DIE FLÄCHEN FÜR KFZ-EINSTELLPLÄTZE, SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, ZWISCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE FESTGESETZT. UM DIE EINFAHRTEN SICHERZUSTELLEN, DÜRFEN DIE STELLPLÄTZE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDIGT SEIN.
9. IM BEREICH DES „GEWERBEGBIETES“ SIND GEMÄSS § 8, ABS. 4 BAUNVO NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE EINEN IMMISSIONSWERT VON TAGS 60 dB(A) UND NACHTS VON 45 dB(A) NICHT ÜBERSCHREITEN.
10. GRUNDSTÜCKE, DIE AN DAS BAHNGELÄNDE DER OHE ANGRENZEN, SIND ZUR BAHNSEITE HIN MIT EINER FESTEN EINFRIEDIGUNG OHNE ÖFFNUNGEN (PFORTEN U. DERGL.) ZU VERSEHEN, DIE HERSTELLUNG UND UNTERHALTUNG OBLIEGT NACH DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN (§ 14 (3) NDS. GESETZ ÜBER EISENBAHNEN UND BERGBAHNEN VOM 16. 4. 1957) DEM JEWEILIGEN EIGENTÜMER. DIE MÖGLICHKEIT, ANSCHLUSSE FÜR DIE BETRIEBE HERZUSTELLEN UND BESTEHENDE WEITER ZU BENÜTZEN, BLEIBT HIUVON UNBERÜHRT.

- NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN
- — — — — — VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - ▨ VORHANDENE BEBAUUNG
 - 32 225 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

DER RAT DER STADT HAT AM 10. MÄRZ 1969 DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG, AUFGESTELLT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.

MUNSTER, DEN 10. FEBRUAR 1970
STADTBAUAMT
W. H. H. H.
STADTBAUAMTMANN

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341) IN DER ZEIT VOM 6. APRIL 1970 BIS 6. MAI 1970 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 25. MÄRZ 1970.


AUFGESTELLT GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES UND ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 DES BBaug UND § 6 DER NGO VOM RAT DER STADT AM 20. OKTOBER 1970 BESCHLOSSEN.

MUNSTER, DEN 21. OKTOBER 1970
U. Garabel
BÜRGERMEISTER

H. H. H.
STADTDIREKTOR


GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
LÜNEBURG, DEN 24. 3. 1971

214-SO 35/21
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DEZERNAT FÜR STÄDTEBAU
UND ORTSPLANUNG
I M A U F T R A G E

SIEGEL
GEZ.: NORDMANN

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES, AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 28. 4. 1971

DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 29. APRIL 1971 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MUNSTER, DEN 29. APRIL 1971

H. H. H.
STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTER UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM OKT. 1969) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDRFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN D ORTLICHKEIT IST EINWANDRFREI MÖGLICH.
SOLTAU, DEN 16. DEZEMBER 1970
KATSTERAMT

SIEGEL
GEZ.: DR. HENNINGS
(VERMESSUNGSOBERRAT)

STADT MUNSTER BEBAUUNGSPLAN NR. 36 „WAGNERSTRASSE“